

Informationsblatt (Maschinen- und Elektronik)-Versicherung (mit Kurzinformation für den /die Versicherten) zum Darlehensantrag

Wichtiger Hinweis: Dieses Infoblatt ist eine Kurzzusammenfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Elektronikversicherung für Kunden der TARGOBANK AG (Stand 02/2015) und gibt nachfolgend die wesentlichen Inhalte wieder. **Es wird empfohlen, die vollständige Version der allgemeinen Versicherungsbedingungen unter www.targobank.de im Bereich „AGB & Rechtliche Hinweise“ herunterzuladen und durchzulesen.** Auf Wunsch händigen wir Ihnen das Bedingungsmerk in Papierversion aus oder senden es Ihnen als pdf-Dokument zu.

Versicherer	Lighthouse General Insurance Company Limited 913 Europort, Gibraltar
Versicherter	Darlehensnehmer (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) und Betreiber der Objekte bei zulässiger Vermietung
Versicherungsnehmer	TARGOBANK AG –nachstehend TARGOCF genannt – Fritz-Vomfelde-Str. 2-4, 40547 Düsseldorf
Versicherte Sache/Objekt	Siehe Abschnitt Finanzierungsobjekt im Darlehensantrag
Selbstbehalt je Schadenfall	Der Versicherte zahlt den Selbstbehalt und es gilt ein Selbstbehalt je Versicherungsfall i.H.v. 1% des Anschaffungswertes der beschädigten Sache, mindestens aber 150 EUR.

§ 1 Versicherungsfähige Sachen

Versichert werden können (nachstehend „Sachen“ genannt) a) Computer, Laptops, Notebooks, Netbooks, Mobiltelefone, Smartphones, Büromaschinen und sonstige EDV-Anlagen (nachstehend „Hardware“ genannt), b) Warenverkaufsautomaten, c) einschließlich deren Zubehör soweit sie in dem abgeschlossenen Finanzierungsvertrag angegeben sind.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Vorbehaltlich der in § 3 genannten Ausschlüsse sind alle Sachschäden versichert, die auf einem plötzlichen und unvorhergesehen eintretenden Ereignis beruhen. Einfacher Diebstahl ist jedoch nicht versichert, es sei denn er findet in den Geschäftsräumen des Versicherten statt.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Allgemeine Ausschlüsse

- Krieg oder Kernenergie; Höhere Gewalt wie z.B. Vulkanausbruch, Erdbeben; betriebsbedingten normalen oder vorzeitigen Verschleiß; das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmäßigen Wartungsarbeiten; Fehlbedienung; eine behelfsmäßige oder vorläufige Reparatur.
- Generell nicht versichert sind: Immaterielle Schäden; Folgeschäden eines Sachschadens; Schönheitsfehler; Softwareschäden.
- Folgende Kosten sind nicht versichert:
Kosten im Zusammenhang mit Wartungstätigkeiten; Kosten die darauf abzielen, die versicherte Sache zu verbessern; Kosten für behelfsmäßige oder vorläufige Reparaturen, es sei denn, diese sind unerlässlich, um die Funktionsfähigkeit der Sache zu erhalten.

(2) Zusätzliche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für Hardware Nicht versichert sind:

- Kosten für die Wiederherstellung der Informatikdaten;
- Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten oder Software, die in der Hardware gespeichert sind.;
- Kosten, die durch die Infizierung der versicherten Hardware durch Viren entstehen, einschließlich der Kosten für die Säuberung der Daten und Programme;
- Software.

Hinweis: Weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Widerrufsrecht

- Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist nur zu Beginn eines Finanzierungsvertrags möglich.
- Der Versicherte kann innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der Beitrittserklärung seine auf den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gerichtete Willenserklärung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform zu erklären und bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an **TARGOBANK AG, Zweigniederlassung Düsseldorf, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf.**
- Nach Ablauf der Widerrufsfrist hat der Versicherte das Recht, den Versicherungsschutz jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungserklärung ist in Textform zu richten an: **TARGOBANK AG, Zweigniederlassung Düsseldorf, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf.**

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur wenn der Schaden eintritt:

- bei Laptops und andere tragbaren Computern: Weltweit
- bei allen andere versicherte Sachen: in Europa.

§ 7 Umfang der Versicherungsleistung

Bei einem Teilschaden zahlt Lighthouse eine Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten ohne Umsatzsteuer abzüglich des vertraglichen Selbstbehalts in der Regel an die versicherte Person.

Bei einem Totalschaden zahlt Lighthouse als Entschädigung den höheren der folgenden beiden Beträge, wobei der vertragliche Selbstbehalt abgezogen wird: den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache ohne Umsatzsteuer am Tag des Eintritts des Schadensfalls oder die Restschuld des Finanzierungsvertrags ohne Umsatzsteuer Die Entschädigung bei einem Totalschaden zahlt Lighthouse an den Versicherungsnehmer.

§ 10 Anpassung des Versicherungsbeitrags

Lighthouse ist zur Erhöhung des Beitrags berechtigt, wenn sich der Leistungsbedarf erheblich verändert. Sofern eine Beitragserhöhung nicht mit einer Ausweitung des Versicherungsschutzes einhergeht, kann der Versicherungsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung gekündigt werden.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherten

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- die versicherte Sache darf nur in einer Weise verwandt werden, die den Normen oder Vorgaben des Herstellers entspricht;
- die versicherten Sache darf nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug zurückgelassen werden, es sei denn, dass die versicherte Sache in dem verschlossenen Kofferraum aufbewahrt wird und von außen nicht sichtbar ist;
- versicherte Hardware ist bei dem Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Handgepäck aufzubewahren und muss ständig beaufsichtigt werden.

(2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

b) Der Versicherte muss einen Diebstahl unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, bei der Polizei anzeigen.

c) Der Versicherte muss den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich bei Lighthouse anzeigen.

Hinweis: Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für allgemeine Fragen zur Versicherung sowie für die Schadensanzeigen wenden Sie sich bitte an Lighthouse Claims Service, c/o AXA, Martin-Behaim-Straße 22, 63263 Neu-Isenburg, E-Mail: clp.leistungs-service@partners.axa, Telefax: (06102) 2918-190, Telefon: (06102) 2918-525.

(3) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit, so ist Lighthouse berechtigt, den Versicherungsschutz zu kündigen bzw. ist Lighthouse leistungsfrei.

Datenschutz

An den Versicherer werden personenbezogene Daten des Kunden einschließlich der Angaben über die versicherte Sache im erforderlichen Umfang weitergegeben.